



A-Post
Gemeinderat Flums
Marktstrasse 25
Postfach
8890 Flums

28. April 2014

Geschäft Nr. 14-2322
Gemeinde Flums: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Baulinienplan Station**

Im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben auf der Parzelle Nr. 441 soll der Gewässer- raum nach Art. 41a Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; GSchV) zwischen dem Abschnitt "Seezbrücke Bergstrasse" und "Seezbrücke Bahnhofstrasse" definitiv festgelegt werden. Zu diesem Zweck wurde der Baulinienplan Station erarbeitet. Auf der Nordseite der Seez soll eine Baulinie für Bauten und Anlagen sowie eine Baulinie für Anlagen festgelegt werden. Im Rahmen der zweiten Etappe "Wehr Poli – Röllbach" des Hochwasser- schutzprojektes Seez wurden auf dem Abschnitt km 3.917 bis km 5.250 bereits Baulinien für Bauten und Anlagen festgelegt, welche vom Baudepartement am 30. Oktober 2006 genehmigt wurden. Im Zusammenhang mit der definitiven Festlegung des Gewässerraumes wurde der bestehende Baulinienplan überprüft. Dabei zeigt sich, dass keine Anpassung der rechtskräftigen Baulinien auf der Südseite der Seez erforderlich ist. Die Unterla- gen wurden vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation vorgeprüft. Der vorlie- gende Planerlass berücksichtigt die im Vorprüfungsschreiben gemachten Ausführungen.

Die Prüfung ergibt: Der Erlass ist recht- und zweckmässig. Er kann genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungs- rechtspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächti- gungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeinde- verwaltung (sGS 821.5) verfügt das

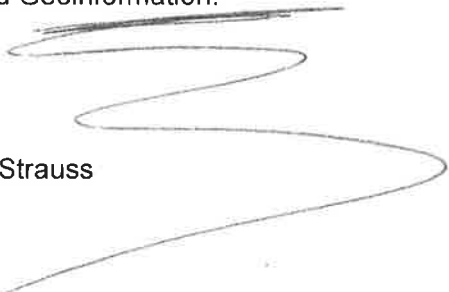
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'000.--.



Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Tiefbauamt Rechtsdienst (NG und WB)